

S a t z u n g
der
Phoenix Holding GmbH

**Gesellschaftsvertrag
der
Phoenix Holding GmbH**

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma:

Phoenix Holding GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung in jeder zulässigen Form an Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland, deren Unternehmensgegenstand der Erwerb, die Bebauung und der Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst für eigene Rechnung und in eigenem Namen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, diese zu bebauen und zu verkaufen. Tätigkeiten nach § 34 c GewO werden von der Gesellschaft nicht getätigt.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 70.000,00

(in Worten: Euro siebzigtausend).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einem Geschäftsführer oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsmacht eingeräumt werden.
- (4) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und sie zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag, die Anstellungsverträge und die Beschlüsse der Gesellschaft und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzt sind.
- (6) Die Gesellschafter Lebsanft Vermögensverwaltungs GmbH und Orthey Vermögensverwaltungs GmbH haben das Sonderrecht, für die Dauer ihrer Beteiligung und solange diese Gesellschafter Beteiligungsgesellschaften im Sinne des § 6 Abs. 2 der Herren Lebsanft und Orthey sind, die Herren Dr. Frank Lebsanft und Oliver Orthey als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer zu benennen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Geschäftsführer selbst Gesellschafter anstelle ihrer Beteiligungsgesellschaften werden.

§ 6 Beschlussfassung und Aufgabenkreis der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit der Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder sich an der Abstimmung beteiligen.

Je € 500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (2) Solange Herr Dr. Frank Lebsanft und/oder Herr Oliver Orthey oder Beteiligungsgesellschaften der Herren Dr. Frank Lebsanft und/oder Herrn Oliver Orthey (nachfolgend „Vetorechtsgesellschafter“) an der Gesellschaft beteiligt sind, können Gesellschafterbeschlüsse unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen und gegebenenfalls weiteren Voraussetzungen nur dann gefasst werden, wenn einer der beiden Herren oder ihnen gehörende Beteiligungsgesellschaft der Beschlussfassung zustimmt.

Beteiligungsgesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Gesellschaften an denen Herr Dr. Lebsanft und/oder Herr Oliver Orthey und/oder Herr Thomas Schmid jeweils direkt zu 100 % beteiligt sind und die jeweils durch Herrn Dr. Frank Lebsanft und/oder Herrn Oliver Orthey und/oder Herrn Thomas Schmid vertreten werden.

Vorstehende Regelung Satz 1 gilt nicht in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die wegen Beschlussunfähigkeit der ersten gemäß § 7 Abs. 5 einberufen wird und an der keiner der Vetorechtsgesellschafter teilnimmt.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Gesellschafter ist der betreffende Gesellschafter vom Stimmrecht für sich und andere nicht ausgeschlossen.
- (4) Unbeschadet der Regelung des § 46 GmbHG bedürfen die Geschäftsführer insbesondere für die nachfolgend aufgelisteten Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses:
- (a) die Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern,
 - (b) der Erwerb eigener Geschäftsanteile,
 - (c) die Gründung von Gesellschaften, die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an anderen Gesellschaften, der Erwerb anderer Geschäftsbetriebe sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - (d) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht durch den regelmäßigen Geschäftsbetrieb bedingt wird, jedenfalls aber alle Darlehen über € 500.000,00,
 - (e) die Gewährung von Krediten an Gesellschafter, soweit sie den Betrag von 10 % ihres Geschäftsanteils übersteigen,
 - (f) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- (g) der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen als Mieter mit einer festen Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer Jahresbelastung von insgesamt mehr als € 100.000,00,
- (h) die Beschlussfassung über das Jahresbudget einschließlich des jährlichen Investitionsprogramms,
- (i) die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten,
- (j) die Beschlussfassung über die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und/oder die Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung,
- (k) der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit einem höheren jährlichen Bruttolgehalt als € 60.000,00,
- (l) Veräußerungen, Verfügungen über das oder Verpachtungen des Unternehmens als Ganzes oder wesentlichen Teilen davon,
- (m) Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals sowie der Kapitalrücklagen,
- (n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gesellschaftsverträgen der Gesellschaft einschließlich dieses Vertrages, von stillen Gesellschafts- und partiarischen Darlehensverträgen, von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291ff Aktiengesetz sowie von Verträgen, die eine wesentliche Beschränkung in wichtigen unternehmerischen Funktionen zur Folge haben,
- (o) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
- (p) Auflösung der Gesellschaft,
- (q) Abberufung von Geschäftsführern, sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- (r) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführern oder Gesellschaftern und Familienangehörigen sowie verbundenen Unternehmen von Geschäftsführern oder Gesellschaftern, wenn ein Auftragsvolumen/Verpflichtungen/Haftungsrisiken von € 100.000,00 je Vertrag oder in der Summe dieser Verträge erreicht wird,
- (s) sonstige für die Gesellschaft wesentliche Rechtsgeschäfte.
- (t) jegliche Beschlussfassungen in den Beteiligungs-/Tochtergesellschaften, entsprechend vorstehendem Katalog und solche über Feststellung und Verwendung von Gewinnen in Beteiligungs-/Tochtergesellschaften,

Der vorstehende Katalog ist nicht abschließend. Durch Gesellschafterbeschluss können weitere Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterworfen werden

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die den Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr feststellt, über die Gewinnverwendung beschließt und über die Entlastung der Geschäftsführung befindet.
- (2) Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Zu ihrer Einberufung ist jeder Geschäftsführer berechtigt und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 auch verpflichtet.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschrieben Briefes an ihre zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Absendung der Einladung (Poststempel) und der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Mit der Aufgabe der Einladung zur Post ist die Einberufung bewirkt. Ist der Aufenthaltsort eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen nicht gemäß Satz 1 geladen werden, so ruht bis zur Beseitigung dieses Zustandes sein Stimmrecht, es sei denn, dass ein Vertreter (Abs. 7) vorhanden ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten ist und wenn neben der Zechbau Holding GmbH auch Herr Dr. Frank Lebsanft und/oder Herr Oliver Orthey oder Beteiligungsgesellschaften des Herrn Dr. Frank Lebsanft und/oder des Herrn Oliver Orthey als weiterer Gesellschafter der Gesellschaft an der Gesellschafterversammlung teilnehmen bzw. vertreten sind.

Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals und die Anwesenheit der vorgenannten Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der dienstälteste Geschäftsführer, es sei denn, die Gesellschafter wählen einen anderen Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt den Gang der Verhandlung und die Erledigung der Tagesordnungspunkte. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Wirtschaftsprüfer

und den Rechtsanwalt der Gesellschaft sowie andere Sachverständige hinzuzuziehen. Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % des Stammkapitals verfügen, können dies verlangen.

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Tag der Versammlung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift per Einschreiben zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung (Poststempel) schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gesellschaft Einspruch erhoben wird.

- (7) Jeder Gesellschafter kann an der Versammlung persönlich oder durch seinen gesetzlichen Vertreter teilnehmen oder sich in ihr aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen, jedoch nicht durch eine Person, die im Wettbewerb zur Gesellschaft steht. Erben von Gesellschaftern können auch durch einen Testamentsvollstrecker vertreten werden.
- (8) Für die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen gelten die §§ 241 bis 257 AktG sinngemäß.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Bilanz und den Anhang nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht gemäß § 289 HGB – soweit erforderlich – innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mindestens drei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über seine Feststellung beschließt, in Abschrift zu übermitteln.
- (2) Aus dem Bilanzgewinn ist ein Teilbetrag in Höhe von 80 % des Jahresüberschusses auszuschütten, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine andere Gewinnverwendung beschlossen wird. Im Übrigen wird über die Gewinnverwendung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sollte aus Liquiditätsgründen eine Ausschüttung nicht möglich sein, so ist die Ausschüttung in den Folgejahren nachzuholen.
- (3) Der zur Ausschüttung kommende Bilanzgewinn ist unter die Gesellschafter – vorbehaltlich der Regelung des § 8 Abs. 4 – im Verhältnis von 30 % an die Gesellschafterin Zechbau Holding GmbH und 70% auf die verbliebenen Gesellschafter (im Verhältnis der Anteile dieser Gesellschafter an der Gesellschaft zueinander) zu verteilen. Sind die Herren Dr. Frank Lebsanft und/oder Oliver Orthey selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften an der Gesellschaft beteiligt, dann sind sie berechtigt und verpflichtet als Geschäftsführer und/oder in anderer Form, zum Beispiel aufgrund Dienst- oder Anstellungsvertrages für die Gesellschaft und/oder für die Phoenix Real Estate Development GmbH, Sitz Frankfurt/Main tätig zu sein. Entsprechendes gilt für Herrn Thomas Schmid solange er oder seine Beteiligungsgesellschaft an der Gesellschaft beteiligt ist, mit der Maßgabe, dass dieser nicht in einer Funktion als Geschäftsführer, sondern

der Maßgabe, dass dieser nicht in einer Funktion als Geschäftsführer, sondern lediglich in vorbezeichneter „anderer Form“ für die vorbezeichneten Gesellschaften zur Tätigkeit berechtigt und verpflichtet ist. Sind die vorgenannten drei Herren an der Ausübung ihrer Dienste durch Krankheit, Unfall oder vergleichbares Ereignis zu mehr als 75 % für einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren verhindert, so wird nach Ablauf des zweiten Jahres der Gewinnanspruch, gegebenenfalls zeitanteilig, auf 50 vom 100 gekürzt. Ist der betroffene Gesellschafter mehr als drei Jahre vollständig an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, gleich aus welchem Grund, entfällt der Gewinnanspruch.

Der entfallende Gewinnanspruch wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an.

Für die Berechnung der Dauer der Verhinderung werden die Fehlzeiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zusammengerechnet.

Abs. 3 Sätze 2 ff. gelten nicht für Gewinne aus der Beteiligung an der Phoenix KÖ5 GmbH und der Phoenix TH5 GmbH, beide mit Sitz in Stuttgart, ferner der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Vielmehr nimmt der gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. verhinderte Gesellschafter am Gewinn aus den Beteiligungen an der Phoenix KÖ5 GmbH, an der Phoenix TH5 GmbH und an der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH, gleich welcher Art diese Gewinne sind (z.B. Gewinne aus Ausschüttungen, aus Ergebnisabführung, aus dem Verkauf der Geschäftsanteile) entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Abs. 4 teil.

Bei der Ermittlung des Gewinns aus den Beteiligungen an der Phoenix KÖ5 GmbH, an der Phoenix TH5 GmbH und an der der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH sind sämtliche damit zusammenhängende Steuern und Ausgaben einschließlich anteiliger Gemeinkosten der Gesellschaft zu berücksichtigen. Deren Ermittlung erfolgt, soweit keine genaue Zuordnung möglich ist, im Wege der Schätzung durch die Gesellschaft. Der dem verhinderten Gesellschafter zustehende Gewinnanteil ist entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen auszuschütten.

- (4) Die Bilanzgewinne der Phoenix KÖ5 GmbH, der Phoenix TH5 GmbH und der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH sind grundsätzlich an die Gesellschaft auszuschütten, soweit nicht die Gesellschafter mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließen. Im Übrigen beschließen die Gesellschafter über die Verwendung des Bilanzgewinns von Beteiligungs-/Tochtergesellschaften entsprechend § 6 Abs. 1 dieses Vertrages mit der Mehrheit von 51 % der abgegebenen Stimmen.

Ausgeschüttete Gewinne aus Beteiligungen der Gesellschaft, gleich welcher Art diese Gewinne sind (z.B. Gewinne aus Ausschüttung, aus Ergebnisabführung, aus Verkauf der Geschäftsanteile oder aus der Liquidation) stehen der Zechbau Holding GmbH und den weiteren Gesellschaftern gemäß den Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 zu, soweit nicht nachfolgend in lit. a), b) und c) etwas anderes bestimmt ist:

- a) Die Gewinnverteilung aus der Beteiligung an der **Phoenix KÖ5 GmbH** erfolgt unabhängig von der Eigenmittelstellung im Verhältnis 55% an die Zechbau Holding GmbH und 45% an die verbliebenen Gesellschafter.
 - b) Die Gewinnverteilung aus der Beteiligung an der **Phoenix TH5 GmbH (Objekt „Windows“)** erfolgt bis zu einer Projektmenge von € 10 Millionen unabhängig von der Eigenmittelstellung im Verhältnis 50% (Zechbau Holding GmbH) und 50 % (die weiteren Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander). Bei einer Projektmenge von über € 10 Millionen gilt für den übersteigenden Betrag eine Gewinnverteilung im Verhältnis 30% (Zechbau Holding GmbH) und 70 % (die weiteren Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander).
 - c) Die Gewinnverteilung aus der Beteiligung an der **PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH (Objekt „Waves“)** erfolgt unabhängig von der Eigenmittelstellung im Verhältnis 50% (Zechbau Holding GmbH) und 50 % (die weiteren Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander).
- (5) Können sich die Gesellschafter über die Gewinnverteilung nicht einigen, so entscheidet auf Antrag der Gesellschaft oder eines Gesellschafters ein vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zu benennender Wirtschaftsprüfer oder eine zu benennende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter auf der Grundlage dieses Vertrages verbindlich über die Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern.

§ 9 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Geschäftsanteil oder einen Teilgeschäftsanteil, die Einräumung von Unterbeteiligungen sowie diesbezügliche Verpflichtungsgeschäfte, bedürfen unbeschadet von § 17 GmbHG der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Beschließen die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen des Stammkapitals, dass die Gesellschaft veräußert werden soll, so sind alle Gesellschafter verpflichtet, ihre Geschäftsanteile an den Käufer der Gesellschaft abzutreten und zu verkaufen. Jeder Gesellschafter ist entsprechend seinem Anteil an dem Stammkapital an dem Verkaufserlös beteiligt.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind, kann das Gesellschaftsverhältnis mit der Wirkung kündigen, dass er aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen. Sie ist auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig, jedoch nicht mit Wirkung vor dem 31.12.2012. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Alle Gesellschafter bevollmächtigen die Geschäftsführung zum Empfang von Kündigungen. Sie hat die anderen Gesellschafter in Kenntnis zu setzen. Jeder Gesellschafter kann sich einer Kündigung innerhalb von drei Monaten seit Empfang der Kündigungsmitteilung anschließen mit der Wirkung, dass er ebenfalls zum gleichen Termin aus der Gesellschaft ausscheidet. Nur wenn hiernach kein Gesellschafter in der Gesellschaft verbleibt, erfolgt die Auflösung der Gesellschaft.

§ 11 Erbfolge

Beim Tode der Herren Dr. Lebsanft, Orthey oder Schmid können die jeweils überlebenden in Satz 1 genannten Herren im Verhältnis ihrer eigenen Beteiligung bzw. der Beteiligung ihrer Beteiligungsgesellschaften untereinander innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Tode einer der genannten Herren gegen ein Entgelt wie bei einer Einziehung von den Erben die Übertragung auf sich oder ihre Beteiligungsgesellschaft verlangen. Stellt einer der Berechtigten kein solches Verlangen, ist der die anteilige Übertragung Verlangende der in Satz 1 genannten Herren berechtigt aber nicht verpflichtet, die Übertragung des gesamten Geschäftsanteils auf sich oder seine Beteiligungsgesellschaft zu fordern.

Sollte keiner der Berechtigten die Übertragung auf sich verlangen, ist zunächst der Gesellschafter Zechbau Holding GmbH und subsidiär die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsanteil selbst zu erwerben oder die Übertragung auf einen oder mehrere Dritte durch Gesellschafterbeschluss zu verlangen. Die Gesellschaft kann anstelle des Übertragungsverlangens auch den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters oder seiner Beteiligungsgesellschaft im Sinne des § 6 Abs. 2 gegen Entgelt binnen 6 Monaten nach dem Erbfall einziehen

Vorstehender Absatz gilt auch, wenn nur einer der Berechtigten den auf ihn entfallenden Anteil des Geschäftsanteils erwerben will hinsichtlich des restlichen Anteils am Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters bzw. seiner Beteiligungsgesellschaft. Der Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters ist hierbei von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 12 Vermögensverfall und wichtiger Grund

- (1) Wird über das Vermögen der Herren Dr. Frank Lebsanft, Oliver Orthey und/oder Thomas Schmid oder eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder pfändet ein Privatgläubiger den Geschäftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche eines Gesellschafters oder einer Beteiligungsgesellschaft der vorgenannten Herren und wird die Pfändung nicht binnen zwei Monaten wieder aufgehoben, so kann die Einziehung des Geschäftsanteils oder die Übertragung auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte beschlossen werden. Vorrangig gelten jedoch die Regelungen in § 11 hierfür entsprechend.
- (2) Ist beim Vorhandensein von mehr als zwei Gesellschaftern in der Person eines Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben, so kann das Gesellschaftsverhältnis durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gegenüber dem Gesellschafter, in dessen Person diese Kündigungsgründe liegen, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden und der gekündigte Gesellschafter scheidet mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

§13 Einziehung

- (1) Die Einziehung der Geschäftsanteile kann beschlossen werden, wenn
 - (a) Herr Dr. Lebsanft, Herr Orthey und/oder Herr Schmid
 - (aa) als Geschäftsführer der Gesellschaft oder der Phoenix Real Estate Development GmbH, Sitz Frankfurt a.M. aus wichtigem Grund abberufen wird oder ein in sonstiger Form bestehendes Beschäftigungsverhältnis aus wichtigem Grund oder wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ohne Anpassungsmöglichkeit (außer Fall des Eintritts des Rentenalters mit 65 Jahren) beendet wird und/oder
 - (bb) das Anstellungs- oder Dienstverhältnis vor Vollendung des 55. Lebensjahres kündigen, ohne dass ein wichtiger Grund vorlag.
 - (cc) seine Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft ganz oder teilweise ohne Zustimmung der Mitgesellschafter veräußert, solange die Beteiligungsgesellschaft an der Gesellschaft beteiligt ist.
 - (b) ein Gesellschafter gegen seine gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die gesellschaftsvertragliche Treuepflicht grob verstößt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung des Gesellschafters rechtfertigen würde.

- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, die Gesellschafter oder Dritte übertragen wird. Gesellschafter, die für die Veräußerung des Geschäftsanteils an Dritte gestimmt haben, haften gesamtschuldnerisch für die Kaufpreiszahlung gem. § 14. Die Regelungen in § 11 gilt hierfür entsprechend.

§ 14 Bewertung, Auszahlung

- (1) Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß §§ 10 bis 12 und § 13 Abs. 1 lit. a (bb) (reguläre Beendigung des Anstellungsverhältnisses) ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 für die Bemessung des Entgelts des Geschäftsanteils der Wert anzusetzen, der sich bei Anwendung der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 vom 28.6.2000 oder jeweils überarbeitet, geltende Fassung) ergibt. Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes ist ein auf die Beteiligungen an der Phoenix KÖ5 GmbH, an der Phoenix TH5 GmbH, beide mit Sitz in Stuttgart, und der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt, entfallender Wert wegen der in Abs. 5 geregelten Gewinnbeteiligung nicht (zusätzlich) zu berücksichtigen.
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 1, lit. a (aa) (Abberufung als Geschäftsführer aus wichtigem Grund oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus wichtigem Grund), (cc) (Veräußerung von Geschäftsanteilen der Beteiligungsgesellschaft ohne vorherige Information der Mitgesellschafter) und (b) (grobe Verstöße gegen Gesellschaftertreuepflichten) ist für das zu zahlende Entgelt der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) maßgebend.
- (3) Die Auszahlung des so ermittelten Entgelts erfolgt in sechs gleichen Halbjahresraten, jeweils fällig am 30.06 und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, soweit nicht nachstehend in Absatz 4 etwas anderes geregelt ist. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens fällig. Das Guthaben ist in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zuzüglich 4 Prozentpunkte zu verzinsen. Diese Regelung gilt nicht nur für die Einziehung von Geschäftsanteilen, sondern auch für die Abtretung an die Gesellschaft oder die Gesellschafter.
- (4) Zur Wahrung der Liquidität der Gesellschaft darf in allen Fällen der Gesamtbetrag der gemäß den vorstehenden Ziffern zu zahlenden Entgelte jährlich 40 % des festgestellten Vorjahresgewinns der Gesellschaft, berechnet nach der Handelsbilanz, nicht übersteigen. Übersteigen Zahlungen gemäß Abs. 3 diesen Betrag, sind diese Zahlungen auf den zulässigen Höchstbetrag zu kürzen und die Ratenzahlung verlängert sich entsprechend bis zu höchstens 12 Halbjahresraten. Wobei der Restbetrag mit der 12. Halbjahresrate zu zahlen ist.
- (5) Sonderregelungen Phoenix KÖ5 GmbH und Phoenix TH5 GmbH und der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH:

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine zusätzliche Abfindungsvergütung in Höhe des tatsächlich erzielten Gewinns der Gesellschaft aus der Beteiligung an der Phoenix KÖ5 GmbH, an der Phoenix TH5 GmbH, beide mit Sitz in Stuttgart, und der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt, gleich welcher Art dieser Gewinn ist (z.B. Gewinne aus Ausschüttungen, aus Ergebnisabführung, aus dem Verkauf der Geschäftsanteile), entsprechend seiner Beteiligung an der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft unabhängig vom Zeitpunkt des Anfalls des Gewinns; § 8 Abs. 4 ist zu beachten. Bei der Ermittlung des Gewinns aus den Beteiligungen an der Phoenix KÖ5 GmbH, an der Phoenix TH5 GmbH und an der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH sind sämtliche damit zusammenhängenden Steuern und Ausgaben einschließlich anteiliger Gemeinkosten der Gesellschaft zu berücksichtigen. Deren Ermittlung erfolgt, soweit keine genaue Zuordnung möglich ist, im Wege der Schätzung durch die Gesellschaft. Vorsorglich klarstellend ist der volle Gewinn zugrunde zu legen; § 8 Abs. 2 gilt insoweit nicht. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Gewinnrealisierung und Feststellung des Gewinns unter Berücksichtigung etwaiger Rückstellungen. Der aus der Auflösung von Rückstellungen resultierende Gewinn ist ebenfalls 3 Monate nach Auflösung der Rückstellung auszus zahlen.

- (6) Kommt eine Einigung über ein nach vorstehenden Absätzen geschuldetes Entgelt bzw. die Höhe des tatsächlich erzielten Gewinns aus der Beteiligung an der Phoenix KÖ5 GmbH und /oder an der Phoenix TH5 GmbH und/oder der PHOENIX 4. Grundstücksgesellschaft mbH nicht zustande, so gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. Der Schiedsgutachter entscheidet dann verbindlich über das geschuldete Entgelt bzw. die Höhe des tatsächlich erzielten Gewinns.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Es wird klargestellt, dass Zechbau Holding GmbH, ihre Gesellschafter sowie die mit ihr und den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen keinem Wettbewerbsverbot unterliegen.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % (vgl. § 6 Abs. 4 p)) der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Geschäftsführer sind die Liquidatoren; § 5 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17 Teilnichtigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.
- (2) Die Gesellschafter haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
- (3) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffenen Regelungen bedacht hätten.

§ 18 Bekanntmachung

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Kosten - Steuern

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten bei Notar und Handelsregister sowie die Veröffentlichungskosten in Höhe von bis zu € 5.000,00, die Kosten späterer Kapitalerhöhungen einschließlich der auf die Übernahme der neuen Stammeinlagen zurückzuführenden Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch für die Aufhebung des vertraglichen Schriftformerfordernisses erforderlich.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG

Der Gesellschaftsvertrag wurde mit Beschluss in meiner Urkunde vom 13. Juni 2007 - UR-Nr. 204/2007 - neu gefasst. Geändert wurden hierbei folgende Bestimmungen:

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

Absätze (3) und (4)

§ 10 Kündigung

Absatz (2)

§ 14 Bewertung, Auszahlung

Absätze (1), (2), (5) und (6)

Die übrigen Bestimmungen stimmen mit den zuletzt zum Handelsregister eingereichten Bestimmungen der Satzung überein.

Frankfurt am Main, den 13. Juni 2007


J. Ketelhodt
Notar

